

# Sanierung & Insolvenz

---



Dr. Franz Loizenbauer  
AKV Geschäftsstelle Linz

16.04.2008

# Rechtsquellen für die Abwicklung von Insolvenzverfahren

---

- ❑ KONKURSORDNUNG
- ❑ AUSGLEICHSORDNUNG
- ❑ UNTERNEHMENSREORGANISATIONS-GESETZ (seit 1997 in Kraft – ohne praktische Bedeutung)
- ❑ EUROPÄISCHE INSOLVENZVERORDNUNG (EuInsVO) – in Kraft seit 2002
- ❑ Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht – in Kraft seit 2003

# 1995 bis 2007

<b>Unternehmensinsolvenzen</b>													
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
eröffnet													
-Ausgleiche	19	11	11	12	9	2	11	9	9	11	7	3	4
-Konkurse	232	268	328	400	380	383	415	391	457	405	412	419	379
abgewiesen	334	375	354	395	368	413	305	272	399	509	496	478	395
SUMME	585	654	693	807	757	798	731	672	865	925	915	900	778
<b>Schuldenregulierungsverfahren</b>													
eröffnet	204	217	278	300	428	431	477	505	670	780	824	889	1049
abgewiesen	40	45	77	56	66	87	90	76	148	224	317	285	269
SUMME	244	262	355	356	495	518	567	581	818	1004	1141	1174	1318

# ZUSTÄNDIGKEIT

---

## **UNTERNEHMEN - §65 KO**

Gerichtshof erster Instanz  
in Oberösterreich

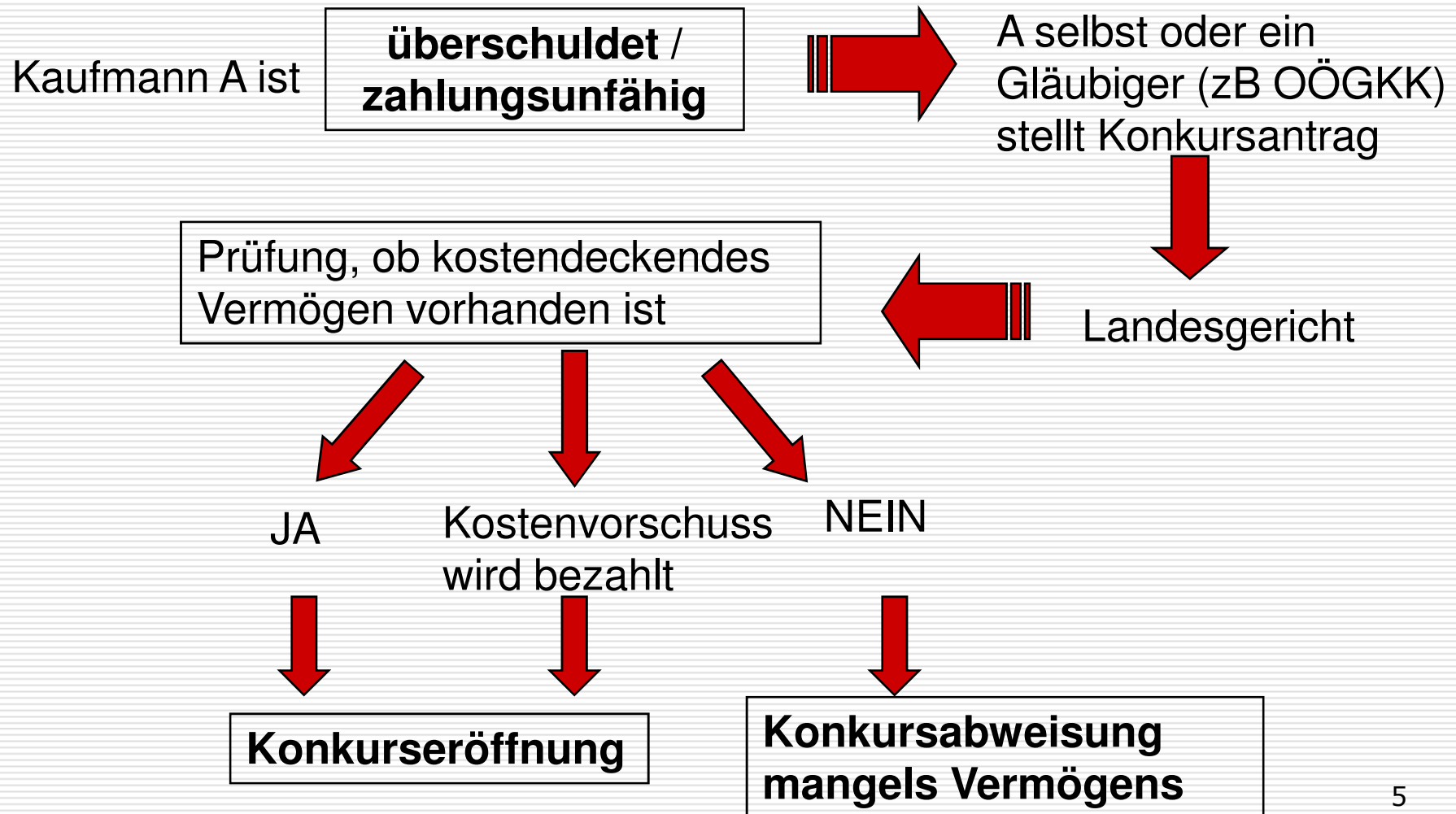
- Landesgericht Linz
- Landesgericht Ried
- Landesgericht Steyr
- Landesgericht Wels

## **PRIVATKONKURSE**

Bezirksgericht: Abwicklung  
durch Rechtspfleger,  
Richter wenn mehr als  
€ 50.000,-- Aktiva

In Österreich derzeit  
140 Bezirksgerichte  
davon  
28 in Oberösterreich

# Mehr als 90% der Insolvenzverfahren sind Konkurse



# Überlegungen zur Zurückdrängung der Konkursabweisung mangels Vermögens

---

- Soll jeder Konkursantrag zu einer Eröffnung führen?
- Soll bei tatsächlicher Vermögenslosigkeit die Allgemeinheit die Kosten tragen?
- Soll ein Haftungsfonds zur Kostendeckung geschaffen werden, der von allen Unternehmen finanziert wird?
- Soll z.B. bei Gründung einer GmbH ein Betrag X für den Insolvenzfall hinterlegt werden?

# Kontaktaufnahmen mit Unternehmen durch Gläubigerschutzverbände

---

- Bei ***Unternehmensgründung*** –  
Aktivität zur Werbung als Mitglied /  
Geschäftspartner für Zusammenarbeit
- Einschreiten für ein Unternehmen im  
Rahmen der ***Inkassotätigkeit*** gegen  
anderes Unternehmen
- Erhebung im ***Auftrag des Gerichtes***  
(§ 71 (3) KO)

# Erhebungsaufträge in OÖ durch die Landesgerichte Linz und Steyr

---

- Gläubiger stellt ***Konkursantrag***, Verhandlung zur Einvernahme – Schuldner erscheint (NICHT)
  
- ***Konkursvoraussetzungen*** sind zu klären
  - Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit
  - Kostendeckung – Ist rasch realisierbares Vermögen zur Deckung der Anlaufkosten des Konkursverfahrens vorhanden?



# Erhebungsaufträge in OÖ durch die Landesgerichte Linz und Steyr

---

- Gläubigerschutzverband hat zu klären, ob **kostendeckendes Vermögen** vorhanden ist.
- **Kontaktaufnahme** (*versuchte*) durch Telefon oder persönlich
- **Einsichtnahme** in Grundbuch  
Firmenbuch  
Zentrales Melderegister  
Gewerberegister

# Konkurseröffnung versus Konkursabweisung mangels kostendeckendes Vermögens (§ 71b KO)

---

- *Unternehmenssanierung* im Rahmen einer Insolvenzabwicklung ist nur bei *Konkurseröffnung* möglich
- im Jahr 1996
  - 2276* eröffnete Insolvenzverfahren
  - 3422* Konkursabweisungen mangels Vermögens
- Konkurseröffnung *in der Praxis* nur bei Vorhandensein von Bargeld oder Wertpapieren

# **Konkurseröffnung versus Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens (§ 71b KO)**

---

- Seit IRÄG 1997 kostendeckendes Vermögen in Form von Sachwerten ausreichend
- Betragsmäßige Festlegung € 4.000,--
- Haftung des organschaftlichen Vertreters einer juristischen Person
- Keine Haftung lt. Gesetz für Gesellschafter einer Offenen Gesellschaft oder persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft

# Gewerberechtliche Folgen

---

- Seit Gewerbeordnungsnovelle 2002 (in Kraft seit 01.08.2002) ist „Konkursabweisung mangels kostendeckenden Vermögens“ **Gewerbeentziehungsgrund**
- **Gewerbeausschlussgrund** gilt für die Dauer von **3 Jahren** ab Eintragung in der Insolvenzdatei
- Jegliche eröffnete Insolvenz ist daher kein Gewerbeausschluss- oder Entziehungsgrund mehr
- Der Gewerbeentziehungsgrund trifft auch auf **Personen mit maßgebendem Einfluss** (Geschäftsführer, Gesellschafter mit ausgeprägtem Mitspracherechten)
- Gewerbeausschlussgrund liegt auch bei **Verurteilung** wegen bestimmter Vermögensdelikte vor

# Strafrechtliche Folgen

---

- *Finanz*strafverfahren
- Verfahren wegen Hinterziehung/nicht rechtzeitiger Abführung von *Sozialversicherungsbeiträgen*
- Strafgesetzbuch (§§ 146 ff, § 156, § 159 StGB) „Grob fahrlässige *Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen*“

# KONKURSORGANE

---

- ❑ **Konkursgericht** – EinzelrichterIn
- ❑ **Masseverwalter** - §§ 80 ff KO  
unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person, mit Kenntnissen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren (Achtung! Insolvenzverwalterliste)  
(§15 Insolvenzrechtseinführungsgesetz)
- ❑ **Gläubigerausschuss**  
3 bis 7 Mitglieder – zur Unterstützung des Masseverwalters und des Konkursgerichtes
- ❑ **Gläubigerversammlung**

# Konkurseröffnung

---

- Gericht bestellt **Masseverwalter**  
veranlasst praktische Abwicklung und  
weitere Schritte
- Inventarisierung / Schätzung des Vermögens  
durch Sachverständigen
- Falls bei Konkurseröffnung Unternehmen noch  
vorhanden ist:  
Entscheidung über **Schließung** oder  
**Fortführung** durch Gericht herbeiführen
- Jedes 4. Unternehmen wird fortgeführt – max.  
ein Jahr
- Dienstnehmer kündigen / weiter beschäftigen

# Vermögensverwertung

---

- Versteigerung durch das Gericht
- Versteigerung durch professionelle Verwertungsfirmen
- Versteigerung/Verkauf direkt durch den Masseverwalter

## Bekanntmachung

- Ediktsdatei
- andere Medien, wie Tageszeitungen oder eBay



# § 88 Konkursordnung - Gläubigerausschuss

---

- ❑ Selbstständiges Organ des Konkursverfahrens
- ❑ Bestellung durch das Gericht
- ❑ besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern
- ❑ Bestellung hat zu erfolgen wenn
  - Eigenart/besonderer Umfang des Unternehmens dies geboten erscheinen lässt
  - eine Veräußerung oder Verpachtung nach § 117 Abs 1 Z 1 oder Z 2 KO beabsichtigt ist

# § 117 KO – Genehmigungspflichtige Geschäfte vom Blickwinkel eines Gläubigerausschusses betrachtet

---

- *Korrektiv* gegen *Unternehmensverschleuderung* lt. ErläutRV
- kein Missbrauch durch ein System *wechselseitiger Kontrolle*
- mit *Unternehmensverwertung befasst* sind
  - Masseverwalter
  - Konkursgericht
  - Gemeinschuldner
  - ev. Gläubigerausschuss
- jeder Beteiligte ist an *bestmöglicher Verwertung* interessiert

## § 89 KO - Pflichten, Verantwortlichkeit und Belohnung des Gläubigerausschusses oder Wie arbeiten Gläubigerausschüsse?

---

Der Gläubigerausschuss hat die Pflicht, den Masseverwalter

- zu überwachen (***notwendig?***)
- zu unterstützen (***inwieweit möglich?***)
- die Kassenprüfungspflicht

# Unterstützung für Masseverwalter

---

- Anfragen von Gläubigern/**Abgrenzung Masse**forderung/**Konkurs**forderung
- Publikation von **Verwertung**maßnahmen
- Prüfung von Angeboten – eventuell **Bonität**sprüfung von Bietern
- Beantwortung von **Anfragen** nach durchgeführter Verwertung

# Konkurs Verfahrensdauer

---

- ❑ bei Abschluss eines Zwangsausgleiches  
6 Monate bis 1 Jahr
- ❑ bei Verwertung des Vermögens und  
Verteilung des Erlöses 1 bis 1½ Jahre

## ABER:

je nach Größe des Unternehmens und  
Nutzung von Rechtsmitteln durch Schuldner  
sind auch 5 bis 10 Jahre Verfahrensdauer  
nicht auszuschließen

# Welche Quote erhalten die Gläubiger?

---

- jedes 3. eröffnete Verfahren wird mit Zwangsausgleich beendet (mind. 20 %)
- Durchschnittsquote 5 – 10 % ohne Zwangsausgleich

.... Und wann?

- ab 6 Monate bis 2 Jahrzehnte....

# Gläubiger mit Sonderrechten

---

## □ Aussonderungsgläubiger

Es befinden sich Vermögensgegenstände in der Konkursmasse die nicht im Eigentum des Schuldners stehen z.B. Warenlieferung unter Eigentumsvorbehalt

## □ Absonderungsgläubiger

haben Anspruch auf den Verwertungserlös aus bestimmten Sachen z.B. Liegenschaften die mit Hypotheken belastet sind

# Wieviel Eigenkapital benötigt ein Unternehmen?

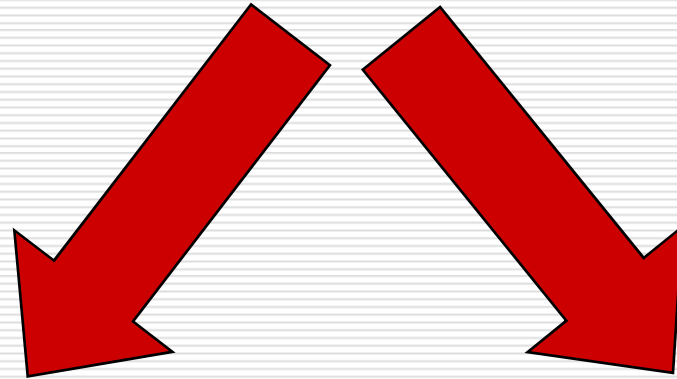
---

- Einzelunternehmer – keine gesetzlichen Vorgaben
- AG, GmbH – Mindestgrund- bzw. stammkapital € 70.000,-- bzw. € 35.000,--
- Limited
- Minikapitalgesellschaften mit € 10.000,--  
Vorhaben der Sozialpartner / des Gesetzgebers



# AUSGLEICH

---



**„stiller“**  
(=außergerichtlicher)  
**Ausgleich**

Einzelvergleiche mit Gläubigern -  
Gleichbehandlung ist wesentlich

**„gerichtlicher“**  
**Ausgleich**

40 % sollen innerhalb von 2  
Jahren bezahlt werden

# Stiller AUSGLEICH

---

- Einzelvergleiche mit Gläubigern
- Gleichbehandlung der Gläubiger
- bei Ungleichbehandlung Information an alle Gläubiger
- „strukturiertes“ Angebot möglich
- Funktioniert meist nur bei kleiner Gläubigeranzahl (10 bis 20)

# Absicht des Gesetzgebers – Ergebnis ungewiss

---

- ❑ Wiederbelebung des Ausgleichsverfahrens
- ❑ Eigenverwaltung
- ❑ 30 % Quote
- ❑ Konkrete Umsetzbarkeit noch unklar
- ❑ Anlehnung an Chapter XI

# Absicherung der eigenen Rechte

---

- AGB – z.B. Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes (einfacher, verlängerter, erweiterter)
- Vorauskassa, Zug-um-Zug-Leistung
- Bankgarantie
- Kreditversicherung

# Wichtige Punkte bei Vertragsabschluss

---

- wessen AGB gelten
  - ACHTUNG: müssen Vertragsinhalt werden – Hinweis auf der Rechnung ist zu wenig!
- Inhalt (Eigentumsvorbehalt!)
- Kenntnis
- Nachweis darüber, dass Geschäftspartner Kenntnis erlangt hat
- Beurteilung bei widersprechenden AGB's
- welche Rechtsordnung ist anzuwenden (österreichisches / deutsches Recht)

# Bankgarantie

---

- Formulierungsmöglichkeiten vielfältig, recht unterschiedlich
- abstrakte Form wird empfohlen (ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes)
- österr. Bankinstitut
- Laufzeit meist begrenzt – z.B. 31.12.2008, bis dahin sollte das zugrundeliegende Rechtsgeschäft finalisiert sein
- Kosten 1% bis 3% (oder mehr oder weniger) der Haftungssumme

# KREDITVERSICHERUNG

---

- ❑ bietet Schutz gegen verschiedene Risiken des Geschäftslebens
  - z.B. Insolvenz von Kunden im In- und Ausland
- ❑ Forderungsausfälle aus Anlage- und Investitionsgütergeschäften
- ❑ Vermögensschäden, die von Mitarbeitern verursacht werden
- ❑ individuelle Prämiengestaltung (hängt ab von Branche, Geschäftspartner, durchschnittl. Außenstände pro Monat usw.)
- ❑ Abdeckung von 60 % - 80 % des Risikos

# EuInsVo seit 31.05.2002

## EUROPÄISCHE INSOLVENZVERORDNUNG

---

- gilt unmittelbar in allen Staaten der EU mit Ausnahme Dänemarks
- es gibt damit aber kein einheitliches europäisches Insolvenzrecht
- eine inländische Konkursöffnung erstreckt sich auf Vermögenswerte des Schuldners in anderen EU-Mitgliedsstaaten
- „Hauptinsolvenzverfahren“ wird in jenem Staat eröffnet, wo der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat – bei Gesellschaften und juristischen Personen ist es der satzungsgemäße Sitz
- in einem weiteren Staat kann „Sekundärinsolvenzverfahren“ eröffnet werden - dient Rechtssicherheit



# Bundesgesetz über das Internationale Insolvenzrecht

---

seit 01.07.2003 in Kraft

## **es soll erstreckt werden auf:**

- o das **österreichische** Konkursrecht
- o das **schuldnerische** Vermögen
- o das **außerhalb der** EU-Mitgliedsstaaten liegende Vermögen (z.B. in der Schweiz, oder USA)

## **nur möglich, wenn:**

- o der Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen des Schuldners in Österreich liegt
- o der betreffende ausländische Staat dies anerkennt

# Schuldenregulierungsverfahren (=Privatkonkurs)

---

KO-Novelle 1993 seit 01.01.1995 in Kraft  
Sonderbestimmungen für

- Privatpersonen = Nichtunternehmer
- Unternehmer nach Abschluss des Verwertungsverfahrens – Abwicklung vor dem Landesgericht

# Wichtige Websites

---

- <http://www.edikte.justiz.gv.at>  
Aktuelle Insolvenzverfahren, Verkäufe und Verpachtungen in Insolvenzverfahren, gerichtliche Versteigerungen, Insolvenzverwalterliste, usw.
- <http://www.schuldnerberatung.at>  
Niederlassungen der Schuldnerinteressenvertretungen, Hilfestellungen für Schuldner, usw.

---

**Vielen Dank  
für Ihre  
Aufmerksamkeit**



**Dr. Franz Loizenbauer**